Inflation, „Green Deal“ und technologischer Fortschritt: Das EU-Beihilfenrecht in stetigem Wandel

Mit einem lange erwarteten (Vor-) Weihnachtsgeschenk wartete jüngst die Europäische Kommission auf: Seit dem 1. Januar 2024 gelten neue Regelungen für (DAWI-)De-minimis-Beihilfen, insbesondere wurden vor dem Hintergrund der derzeitigen Inflation die Schwellenwerte deutlich erhöht.

Dies ist aber bei Weitem nicht die einzige aktuelle Änderung im EU-Beihilfenrecht. Vielmehr machen der technologische Fortschritt und die Klimaziele der Europäischen Union, die diese unter der Bezeichnung „Green Deal“ verfolgt, auch vor dem EU-Beihilfenrecht nicht Halt und sorgen dafür, dass das Rechtsgebiet einem stetigen Wandel ausgesetzt bleibt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die regelmäßigen Änderungen im Bereich der Freistellungstatbestände.

Dieses SRS-Update zeigt die wichtigsten Neuerungen des EU-Beihilfenrechts auf, die Kommunen und andere Beihilfengeber zu beachten haben.

(DAWI-)De-minimis-Beihilfen

Insbesondere für Kommunen von hohem praktischen Interesse ist die Gewährung von sog. „Bagatell-“ bzw. „De-minimis-Beihilfen“.

Sowohl die De-minimis-Verordnung aus dem Jahr 2013 als auch die DAWI-De-minimis-Verordnung aus dem Jahr 2012 wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 neu gefasst.

Bislang erlaubte die De-minimis-Verordnung die Gewährung von unschädlichen Bagatellbeihilfen an Unternehmen bis zu einem Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren; die DAWI-De-minimis-Verordnung ließ Beihilfen bis zu 500.000 € in drei Steuerjahren für die Erbringung von sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse“ (DAWI), d.h. Gemeinwohlleistungen, zu.

Die wichtigste Änderung ist die Erhöhung der Schwellenwerte. Für De-minimis-Beihilfen steigen sie von 200.000 € auf 300.000 €, für DAWI-De-minimis-Beihilfen von 500.000 € auf 750.000 € in drei Jahren. Der Drei-Jahres-Zeitraum bezieht sich zudem nicht mehr auf Steuerjahre, sondern wird nun rollierend betrachtet, sodass es auf den genauen Tag der jeweiligen Beihilfengewährung ankommt.

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2026 ein De-minimis-Zentralregister eingeführt. Diese Regelung ist umstritten, da die Umsetzung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein dürfte. Besonders die deutsche Bundesregierung setzte sich gegen die Einführung eines solchen Registers ein, jedoch ohne Erfolg. Zukünftig ist jede gewährte (DAWI-)De-minimis-Beihilfe in ein noch zu schaffendes Zentralregister einzutragen. Die Zuständigkeiten hierfür auf nationaler Ebene bedürfen noch der Klärung.

Bei der Gewährung von (DAWI-) De-minimis-Beihilfen und der Erfüllung der diesbezüglichen formalen Voraussetzungen unterstützen wir Sie jederzeit gerne, sowohl vor als auch nach Einführung des Zentralregisters. Gerne aktualisieren wir auch bereits vorhandene Muster für De-minimis-Eigenerklärungen und -Bescheinigungen.

AGVO

In der Zuwendungspraxis ebenfalls von besonderer Bedeutung ist die Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung (AGVO), die in den letzten Jahren mehreren Änderungen unterworfen war und in der aktuellen Fassung bis 2026 Geltung finden soll.

Schon im August 2021 gab es Anpassungen von hoher Relevanz, die insbesondere den Themenbereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) betrafen. Sie brachten aber auch in anderen Gebieten Neuerungen, wie zum Beispiel in der Breitbandförderung und bezüglich der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Am 23. Juni 2023 kam es zu erneuten Änderungen der AGVO. Diese dienen der Umsetzung der aktuellen Ziele des „Green Deal“ und zugleich als Reaktion auf die derzeit hohe Inflationsrate.

Die Umsetzungen stehen demnach unter dem Leitgedanken der Beschleunigung der Umsetzung des grünen und digitalen Wandels in der EU unter gleichzeitiger Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt.

Inflation, „Green Deal“ und technologischer Fortschritt: Das EU-Beihilfenrecht in stetigem Wandel

So wurden insbesondere Vereinfachungen für Umweltschutz- und Energiebeihilfen umgesetzt, zum Beispiel für die Förderung erneuerbarer Energien.

Des Weiteren wurden die Schwellenwerte – d.h. die Beihilfenhöhe, die auf Grundlage der AGVO maximal gewährt werden darf – für allgemeine Investitionsmaßnahmen für den Umweltschutz von 15 Mio. € auf 30 Mio. € erhöht und neue Freistellungstatbestände geschaffen. So können nun Maßnahmen der Mitgliedsstaaten, die zur Regulierung von Energiepreisen dienen, von der Notifizierungspflicht freigestellt werden. Außerdem wird es mit neuen Freistellungstatbeständen ermöglicht, die Beschaffung emissionsarmer Fahrzeuge und nachhaltige Gebäudesanierungen zu fördern. Im FuEuI-Bereich sind nun auch Technologieinfrastrukturen explizit freigestellt.

Neu ist auch, dass bei einigen Freistellungstatbeständen eine Ausschreibung der Beihilfe dazu führen soll, dass höhere Beihilfenintensitäten gewährt werden können.

Um einen Inflationsausgleich zu schaffen, wurden zudem zahlreiche AGVO-Anmeldeschwellen pauschal um 10% angehoben.

Die AGVO-Änderungen beinhalten allerdings nicht nur Vereinfachungen, sondern auch Verschärfungen. Handlungsbedarf besteht insbesondere im Verfahrensrecht. Hier wurde die Schwelle, ab der eine Eintragung einer Maßnahme in die Transparenzdatenbank der EU-Kommission erforderlich wird, von 500.000 € auf 100.000 € gesenkt. In der Praxis bedeutet dies das Erfordernis einer Eintragung in die Transparenzdatenbank für praktisch jede nach der AGVO gewährte Beihilfe.

Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der AGVO-Änderungen auf Beihilfenregelungen wie Förderrichtlinien. Sofern es aufgrund der Anpassungen der AGVO erforderlich wird, Änderungen an den Beihilfenregelungen vorzunehmen, gilt hierfür nach Art. 58 Abs. 5 AGVO eine Übergangsfrist von sechs Monaten. Beihilfengeber sind daher aufgefordert, ihre Förderrichtlinien zu überprüfen.

FuEuI-Unionsrahmen

Bereits vor der jüngsten Änderung der AGVO wurde im Jahr 2022 ein neuer FuEuI-Unionsrahmen erlassen. Der Unionsrahmen stellt dar, welche Vorschriften die Mitgliedsstaaten bei der Gewährung staatlicher Beihilfen für FuEuI-Tätigkeiten beachten müssen, und legt die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Notifizierung von FuEuI-Beihilfen bei der EU-Kommission fest.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden diverse Ergänzungen und Aktualisierungen bestehender Begriffsbestimmungen für Forschungs- und Innovationstätigkeiten verabschiedet, um diesbezügliche Rechtssicherheit herzustellen.

Für zu notifizierende Beihilfen besonders relevant ist die Änderung der Prüfungsreihenfolge der EU-Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfengewährung mit dem Binnenmarkt, die nach einem Urteil des EuGH erforderlich geworden war. Es wird nun zunächst geprüft, ob die Beihilfe die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördert, bevor darauf eingegangen wird, ob die Beihilfemaßnahme die Handelsbedingungen in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten zuwiderläuft. Abschließend werden positive und negative Auswirkungen der Beihilfe gegeneinander abgewogen.

Breitbandförderung

Der Fortschritt der Technologie zeigt sich auch in der Förderung des Breitbandausbaus. Dieser kann sowohl nach der AGVO als auch nach den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (kurz: Breitbandleitlinien) beihilfenrechtskonform gestaltet werden. Die AGVO eignet sich dabei eher für kleinere und leicht fassbare Projekte, während für Großprojekte die Breitbandleitlinien das passende Instrument sind.

Am 12. Dezember 2022 wurden die neuen Breitbandleitlinien von der EU-Kommission vorgestellt. Sie ersetzen die Breitbandhilfeleitlinien aus dem Jahr 2013 und geben die Rahmenbedingungen vor, unter denen der Breitbandausbau in der EU gefördert wird. Eine Erneuerung war unter anderem deshalb notwendig geworden, weil die bisherigen Leitlinien technologisch weit überholt waren.

Wesentliche Neuerungen sind unter anderem die Einführung neuer Geschwindigkeitsschwellen für öffent-

Inflation, „Green Deal“ und technologischer Fortschritt: Das EU-Beihilfenrecht in stetigem Wandel

lich geförderte Gigabit-Festnetze, die Ermöglichung der Förderung vorgelagerter Netze und die Regulierung privater Erweiterungen öffentlich geförderter Netze. Zudem wird der Mobilfunksektor nun als vom Festnetz getrennter Markt angesehen, sodass eine eigenständige Förderung möglich ist.

Daneben ermöglichen die Leitlinien nun auch Maßnahmen der Nachfrageförderung in Form von Sozial- oder Konnektivitätsgutscheinen für den Endverbraucher.

Die Regelungen der AGVO wurden an die neuen Leitlinien angepasst. So wurden auch in der AGVO die Geschwindigkeitsschwellen erhöht, eigene Normen für den Mobilfunksektor geschaffen und die Förderung durch Konnektivitätsgutscheine ermöglicht.

Die neuen Regelungen bieten viel Potential, den für die kommunale Wirtschaft und Infrastruktur bedeutenden Breitbandausbau voranzutreiben und mit Fördermitteln zu unterstützen. Bei der konkreten Umsetzung einer solchen Förderung beraten wir Sie gerne.

Neue deutsche Regelung für Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft

Für die Erreichung der Klimaziele ist es von besonderer Bedeutung, die Grundlagen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 20. Juli 2023 eine mit drei Milliarden € ausgestattete deutsche Regelung genehmigt.

Auf Basis dieser Regelung können Unternehmen, die Ausrüstungsgüter wie Solaranlagen, Windturbinen, Wärmepumpen u.Ä. oder Schlüsselkomponenten für diese herstellen, gefördert werden.

Die Investitionen sollen in Form von Direktzuschüssen, Steuer-vergünstigungen und vergünstigten Zinssätzen sowie Bürgschaften für neue Darlehen gewährt werden.

Die EU-Kommission befand, dass die Regelung erforderlich, geeignet und angemessen sei, um den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige, die für den Erfolg des „Green Deal“ relevant sind, zu erleichtern.

Entscheidung zur Betrauung mit DAWI

Eine aktuelle Entscheidung zur Auslegung der DAWI-Kriterien hat die EU-Kommission am 3. Februar 2023 getroffen.

Anlass dazu waren Fördermaßnahmen Kroatiens zugunsten des Unternehmens Bina-Istra und der im Gegenzug um drei Jahre verlängerte Betrieb der „Ypsilon-Autobahn“, welche die Halbinsel Istrien mit dem Rest Kroatiens verbindet.

Die EU-Kommission stellte fest, dass eine DAWI vorliegt, da Kroatien erfolgreich dargestellt hatte, dass die Verlängerung des Betriebs sowie zusätzliche Ausbaumaßnahmen ohne öffentliche Unterstützung nicht durchgeführt werden würden und im gesamtgesellschaftlichen Interesse lägen.

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle stellte die EU-Kommission zudem fest, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht über das Erforderliche hinausgingen und die Maßnahme somit EU-beihilfenrechtskonform erfolgt sei.

Die Entscheidung zeigt einmal mehr die Bedeutung eines korrekt erstellten und richtig umgesetzten Betrauungsaktes, mit dem DAWI-Aufgaben übertragen werden, auf. Bei einem bestehenden Betrauungsakt ist stets darauf zu achten, dass die gelebte Praxis noch mit dem schriftlich festgehaltenen Vorgehen übereinstimmt. Entscheidend ist hier die konsequente Umsetzung von Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Betrauungsakte eine Laufzeit von maximal zehn Jahren haben und nach diesem Zeitraum eine erneute Betrauung unter Prüfung der Freistellungsvoraussetzungen erforderlich wird.

Gerne unterstützen wir Sie in allen Phasen der Gewährung von Ausgleichsleistungen für DAWI, sowohl bei der Erstellung des Betrauungsaktes als auch bei der Durchführung von Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle sowie nicht zuletzt der Verlängerung bestehender Betrauungsakte.

Inflation, „Green Deal“ und technologischer Fortschritt: Das EU-Beihilfenrecht in stetigem Wandel

Ausblick

Die Rechtslage im EU-Beihilfenrecht ist in ständiger Bewegung. Trotz der kürzlich erfolgten Änderungen zahlreicher Vorschriften wird es zur erfolgreichen Umsetzung des „Green Deal“ erforderlich sein, weitere Förderungen zu ermöglichen und bestehende Fördermöglichkeiten anzupassen. Auch die Rechtsprechung im EU-Beihilfenrecht entwickelt sich stetig fort.

Das große Ganze im Blick – mit unserer Fortbildung „EU-Beihilfenrecht To Go“

Sie suchen den Überblick im EU-Beihilfenrecht? Wir bieten Ihnen die Vermittlung von Grundlagenwissen, aktuellen Themen und Dauerbrennern aus der Praxis. Besuchen Sie unser Online-Seminar „EU-Beihilfenrecht To Go“ ab 23. Februar 2024 und erhalten Sie Wissen zur Mittagspause. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Veranstaltungsseite.

Haben Sie weitere Fragen?
Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner

Dr. Alexander Glock, LL.M. (Madison)
Rechtsanwalt, Partner
Praxisgruppenleiter Öffentliches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
alexander.glock@srs-schuellermann.de
(06103) 605-0

Sebastian Hoebel
Rechtsanwalt
sebastian.hoebel@srs-schuellermann.de
(06103) 605-629

Stefan Weiß
Rechtsanwalt
stefan.weiss@srs-schuellermann.de
(06103) 605-622

Tim-Niklas Zimmer
Rechtsanwalt
tim-niklas.zimmer@srs-schuellermann.de
(06103) 605-625